

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes (SHHB)

Vorbemerkungen:

Stichwort: Bestand von Denkmallisten Land und Kreise

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) begrüßt die Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung das Denkmalschutzgesetz zu novellieren. Insbesondere begrüßt der SHHB die Umstellung des konstitutiven auf das deklaratorische Verfahren bei der Eintragung/Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen und die Einführung eines einheitlichen Denkmalbegriffs, der notwendiger Weise zu einer Neubewertung vieler Kulturdenkmale in den vorhandenen Listen der Kreise und kreisfreien Städte führen wird.

Der SHHB erinnert daran, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten schon Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre Denkmallisten erstellt wurden. Hier wurden bereits Bewertungen des Denkmalbestandes hinsichtlich des Eintragungsbedarfes durch das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) vorgenommen. Die Bewertungen waren wie folgt definiert:

- **D§/ED§** = eingetragenes Kulturdenkmal (also bereits formal unter Denkmalschutz stehend),
- **D** = Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (für die Eintragung ins Denkmalsbuch vorgesehen)
- **K** = einfaches Kulturdenkmal (vorläufig nicht für die Eintragung ins Denkmalsbuch vorgesehen)
- **E** = erhaltenswertes Gebäude (historisches Gebäude, aber nicht für eine Eintragung ins Denkmalsbuch vorgesehen).

In der archäologischen Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein gibt es diese Kategorisierungen nicht.

Die derzeit verfügbare Liste der eingetragenen Denkmale in der Zuständigkeit des LfD umfasst knapp 8.000 Objekte (ohne die Hansestadt Lübeck). Der Bearbeitungsstand in den einzelnen Kreisen ist ausgesprochen unterschiedlich.

So sind im Kreis Nordfriesland über 960 Objekte in die Denkmalliste eingetragen, im Kreis Dithmarschen 246, davon 126 im kirchlichen Besitz. Hiervon waren 210 bereits 1969 in der Kunsttopographie Schleswig-Holstein erfasst.

Aus diesem Grund erkennt der SHHB die Notwendigkeit, die vorhandenen Denkmallisten in den Kreisen (Baudenkmalpflege) gründlich zu bearbeiten.



Zur Drucksache der Landesregierung #/18/N!#

zu A. Problem:

Der SHHB hat begrüßt, dass die Landesregierung im Zusammenhang ihres Gesetzesvorhabens Regionalkonferenzen im August 2013 durchgeführt hat. Vertreter des SHHB haben an den Regionalkonferenzen (z.B. in Plön am 19.8.2013) teilgenommen.

zu B. Lösung:

Stichwort: Einheitlicher Denkmalbegriff

Es ist nach Auffassung des SHHB richtig, dass sich die Anforderungen, die sich aus der Unterzeichnung internationaler und europäischer Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland ergeben und noch nicht Gegenstand der Regelungen des geltenden Gesetzes sind, in der vorliegenden Neufassung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes abbilden müssen.

Die Einhaltung dieser internationalen Abkommen setzt nach Auffassung des SHHB voraus, dass ein Gesetzentwurf aber auch einheitliche nationale Normen des Schutzes von Kulturdenkmalen einhält.

Der SHHB steht zur verfassungsrechtlich gesicherten Kulturhoheit des Landes Schleswig-Holstein. Angesichts des Mitwirkens anderer nationaler und europäischer Akteure im Bereich der Denkmalpflege, wie z. B. des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (DSD) oder der Europäischen Union als Zuwendungsgeber (ZLR/ELER), ist Schleswig-Holstein verpflichtet, entsprechende bundes- oder europaweite Normensetzungen einzuhalten.

Dieses gilt u.a. für das einheitliche Steuerrecht im Zusammenhang steuerlicher Abschreibungen von Aufwendungen zum Erhalt von Kulturdenkmalen. Allein dieser Aspekt macht es notwendig, dass im schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz wie in den Denkmalschutzgesetzen der übrigen Bundesländer ein einheitlicher Denkmalbegriff eingeführt wird.

Um Rechtsicherheit als Eigentümer eines Kulturdenkmals zu erlangen ist es unumgänglich, dass der Gesamtbestand der Kulturdenkmale nach den alten Kategorien D, K und E einer zügigen Revision unterzogen wird, da eine Vielzahl von historischen Gebäuden zwar katalogisiert sind, ihr Zustand oft zwei Jahrzehnte lang durch die Denkmalschutzbehörden nicht in Augenschein genommen wurden.

Nach Auffassung des SHHB stellt sich in diesem Zusammenhang die Nichtberufung von ehrenamtlichen Vertrauensleuten im Bereich des LfD als ausgesprochen nachteilig dar, während die Vertrauensleute des Archäologischen Landesamtes (ALSH) große Teile des Bestandes an archäologischen Denkmalen kontinuierlich in Augenschein genommen haben.

Die Landesregierung bemerkt in ihrem Vorbericht die Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und Rechte des Ehrenamtes durch diesen Gesetzentwurf.



Stichwort: Verbandsklage

Im Zusammenhang der Einführung des Verbandsklagerechtes (§ 5 DSchG-Entwurf) soll einem anerkannten Verband das Recht zuteil werden „(...) Satzungen, die nach den Vorschriften des BauGB erlassen worden sind, auf ihre Gültigkeit hin überprüfen zu lassen.“

Satzungen in diesem Sinne gehen zurück auf genehmigungsbedürftige Beschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften (Bebauungspläne) oder aufgrund von Verordnungen des Landes (Ausweisung von Schutzgebieten im Naturschutz).

Ein Klagerecht haben anerkannte Verbände immer dann, wenn eine solche Satzung, Verordnung oder behördliche Entscheidungen gegen geltendes Recht verstoßen!

Eine Klage gegen einen Denkmaleigentümer (etwa bei Vernachlässigung der Unterhaltungs- oder Erhaltungspflicht) wären auch für einen anerkannten Verband im Rahmen des Verbandsklagerechtes nicht zulässig.

Die Denkmalkommission Nordrhein-Westfalen hält in ihrem Bericht 2002 fest: „dass eine generelle Übertragung dieser Konstruktion (gemeint ist das Verbandsklagerecht im Naturschutz, Anm. d. Verf.) auf das Denkmalrecht Schwierigkeiten verursachen könnte.

„Gedacht werden könnte an ein Verbandsklagerecht bei Denkmälern im Besitz der Kommunen, des Landes und des Bundes, bei denen im Fall eines inneren Konfliktes die Eigentümer nicht gegen sich selbst klagen können.“

Verbandsklagen sind bisher möglich in den Bereichen:

Naturschutzrecht/Umweltrecht, Minderheitenschutz, Behindertenrecht, Wettbewerbsrecht, Verbraucherschutzrecht

Nach Kenntnis des SHHB ist die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF) der erste Verband, dem ein Klagerecht als Verband über das Umwelt-Rechtbehelfsgesetz (UmwRG) im Zusammenhang der EG-Richtlinie 2003/35/EG zugestanden werden kann aufgrund der Zusammenhänge von Archäologie, Natur- und Umweltschutz (Quelle: eigene Mitteilung der DGUF).

Die hier in § 5 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes beschriebene Voraussetzung der Anerkennung eines Verbandes zitiert den § 3 Abs. 1 UmwRG, wechselt den Begriff *Umweltschutz* durch *Denkmalschutz und Denkmalpflege* aus. Wobei in diesem Zusammenhang der Begriff Denkmalpflege (als in Denkmalschutzgesetz unbestimmter Begriff) nach unserer Auffassung ohnehin nicht auftreten dürfte.

Der SHHB erinnert an die Bemühungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Zusammenhang des Tierschutzrechtes die Möglichkeit der Verbandsklage durchzusetzen. Diese scheiterten zweimal: 2004 im Rahmen einer Bundesratsinitiative und 2010 im Schleswig-Holsteinischen Landtag.



Die in diesem Zusammenhang uns verfügbare Literatur zum Verbandsklagerecht geht davon aus, dass das Klagerecht eines Verbandes gegen behördliche Entscheidungen immer nur dann gegeben ist, wenn diese Entscheidung gegen ein in der Verfassung definiertes Staatsziel (wie z.B. den Umweltschutz, Art. 20a Grundgesetz (GG) verstößt.

Der Denkmalschutz, schon gar nicht die Denkmalpflege sind (bedauerlicherweise) keine im GG oder in der Landesverfassung SH oder in einem Bundesgesetz/Bundesrahmengesetz definierte Staatsziele.

Der Schutz von Grundrechten in der SH-Landesverfassung bezieht sich auf den Schutz der Minderheiten (Art. 5), der pflegebedürftigen Menschen (Art. 5 a), der Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 6), dem Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art 6 a), dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 7). Art. 9 schützt Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre. Im Bereich Kultur besteht lediglich eine Förderungspflicht (Art. 9 Abs. 3).

Das Fehlen dieser Voraussetzungen im Bereich des Denkmalschutzes ist insbesondere den Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen beschrieben worden.

Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW scheiterte 2002 in der 14. Wahlperiode des Nordrhein-Westfälischen Landtages mit einem entsprechenden Antrag.

Der letzte bekannte Vorstoß das Verbandsklagerecht im Denkmalschutz einzurichten geht zurück auf einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag (Bettina Helitzius u.a.) vom 12.6.2013 (Deutscher Bundestag Drucksache 17/13914.) Aufgrund dieses Antrages wurde (unter Ziffer 2 u.a.) die Verabschiedung eines Musterdenkmalschutzgesetzes des Bundes beantragt.

Der Antrag ist am 26. Mai 2013 in den zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen worden. Weitere Ausschussbefassungen oder Gesetzeslesungen sind nach unserem Kenntnisstand nicht dokumentiert.

Die Vereinbarungen der jetzigen Regierungskoalition in Berlin sehen kein Bundesdenkmalschutzrahmengesetz vor. Es gibt also bislang keine Bundes- oder EU-rechtliche Regelung, das Verbandsklagerecht aus dem Umweltrecht auf die Baudenkmalpflege zu übertragen.

Ein Verbandsklagerecht gegen behördliche Entscheidungen würde nach unserer Auffassung auch ein Klagerecht gegen die Denkmalschutzbehörden beinhalten (z.B. gegen die Ausweisung von Schutzzonen) und nicht nur gegen Satzungen von Kommunen, die nach den Vorschriften des BauGB erlassen worden sind.

Die Einführung des Verbandsklagerechtes im Denkmalschutz wird nach Einschätzung des SHHB im Zusammenhang der Diskussion zum Denkmalschutzgesetz-Entwurf zwangsläufig zu einer Art „Nebenkriegsschauplatz“ werden.

Der SHHB vertritt hier wie die Denkmalkommission Nordrhein-Westfalen im Jahre 2002 die Auffassung, dass die Einführung eines Verbandsklagerechtes weiter gründlich und vor allem rechtssicher durch die Landesregierung vor ihrer Einführung zu prüfen ist, weil sie nicht „mal so eben“ durch die Novelle eines Landesgesetzes eingeführt werden kann.

Wie die zuletzt die Diskussionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Tierschutzverbandsklagerecht in der 15. und 17. Wahlperiode sollte hier eine Beanstandung und damit ein Scheitern der Denkmalschutzgesetznovelle in diesem Punkt vermieden werden!



Der SHHB empfiehlt, obwohl er als Verband ein solches Recht gern wahrnehmen würde, diesen Paragraphen im Rahmen der vorgesehenen Gesetzesnovelle vorerst nicht umzusetzen!

Stichwort: Mitwirkung des Ehrenamtes

Wie bislang steht es auch im neuen Gesetzentwurf im Ermessen der oberen Denkmalschutzbehörden Vertrauensleute zu bestellen oder nicht (§ 6 Entwurf).

Eine Stärkung des Ehrenamtes aufgrund des Gesetzentwurfes erkennt der SHHB hier nicht. Es kann alles so bleiben wie es ist!

Dieses ist aus unserer Sicht bedauerlich, da die öffentliche Wahrnehmung der Außendarstellung der beiden oberen Landesbehörden ausgesprochen unterschiedlich ist.

Der SHHB ist der Auffassung, dass gerade in der Baudenkmalpflege das Vorhandensein von Vertrauensleuten (so wie in der Archäologie) erheblich dazu beitragen könnte die Akzeptanz-bei Entscheidungen des LfD zu verbessern.

Das immer wieder seitens der Vertreter der Baudenkmalpflege erwähnte Argument der unterschiedlichen Nutzungseinschränkungen, die beide Landesbehörden im Rahmen ihres Handelns aussprechen müssen, ist nach unserer Auffassung nicht stichhaltig.

Wie die Erfahrungen aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes zeigen, erzeugt die Stärkung des Ehrenamtes zusätzlichen Verwaltungsaufwand in den zuständigen Behörden, denn ehrenamtlich Tätige zur Unterstützung der Behörden brauchen Ansprechpartner bei der Mitwirkung der öffentlichen Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Wenn sich das Mitwirkungsrecht des Ehrenamtes im Denkmalschutz zukünftig auf vier Einrichtungen beziehen soll: Verbände, Vertrauensleute, Denkmalrat und Denkmalbeiräte, dann lässt sich die Feststellung der Landesregierung, dass durch die Gesetzesänderung keine Mehrkosten entstehen, nicht aufrecht halten.

Stichwort: Denkmalrat

Nach dem geltenden Denkmalschutzgesetz ist der Denkmalrat beteiligtes Gremium in Zusammenhang der Verfahren der Eintragung eines Denkmals in das Denkmalsbuch (bei Widerspruch). Wegen des geänderten Eintragungsverfahrens (§ 9 des Gesetzentwurfes) entfällt die Verfahrensbeteiligung des Denkmalrates.

Aufgrund dieser geänderten Ausgangslage empfiehlt der SHHB dieses seit Jahrzehnten mit gesetzlichen Aufgaben betraute Gremium ggfs. umzubenennen in -Denkmalkommission Schleswig-Holstein-. Da eine solche Kommission keine gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen muss, sollte diese auch Vertreter von Verbänden aufnehmen, die einen ausgesprochen „denkmalkritischen“ Ansatz vertreten, um eine offene Diskussion zu den gesellschaftlichen Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu führen und keine ausschließlich denkmalkundliche.



Stichwort: Denkmalbeiräte

Denkmalbeiräte sollen eine neue Einrichtung bei den Kommunen und unteren Denkmalschutzbehörden werden. Ihre Aufgaben sind im Gesetzentwurf nicht beschrieben. Es ist wohl davon auszugehen, dass ihre Aufgaben ähnlich angedacht sind wie für den Denkmalrat (Beratung der Denkmalschutzbehörde).

Die Einrichtung eines solchen Beirates auf kommunaler Ebene stellt eine Selbstverwaltungsangelegenheit i.S. der §§ 22 und 23 KrO, §§ 27 und 28 GO dar. Die Bestellung ist somit eine Angelegenheit der obersten Organe der Kreise und Gemeinden, der Kreistage und der Ratsversammlungen der kreisfreien Städte.

Es ist somit festzustellen, dass Untere Denkmalschutzbehörden Beiräte von sich aus nicht berufen können.

Die Einrichtung von Beiräten auf kommunaler Ebene setzt auch keine Benehmens-Regelung mit oberen Landesbehörden voraus.

Der SHHB hält es für sinnvoller, auf kommunaler Ebene die Aufgaben der Baudenkmalpflege und der Archäologie in Beiräten zu behandeln, die vernetzt die Fragen der Entwicklung der Kulturlandschaft in den Kreisen und Städten erörtern sollen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Der SHHB begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, im Rahmen eines Projektes über zwei Jahre mit sieben zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das nachrichtliche Eintragungsverfahren und die Überprüfung des vorhandenen Datenbestandes vorzunehmen.

Stichwort: Verwaltungsaufwand in den unteren Denkmalschutzbehörden.

Der SHHB teilt die Auffassung der Landesregierung, dass von der Aufgabenstellung der Unteren Denkmalschutzbehörden als solches keine Konnexität ausgelöst wird.

Bleibt jedoch festzuhalten, dass das nachrichtliche Eintragungsverfahren zu einem Mehr an formal unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmalen führen wird.

Ein bislang als einfaches Kulturdenkmal geführtes Denkmal bedurfte keiner Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 7 DSchG im Falle der Veränderung, Instandsetzung oder Vernichtung durch die unteren Denkmalschutzbehörden.

Mit dem Mehr an eingetragenen Kulturdenkmalen wird es logischerweise auch ein Mehr an zu bearbeitenden genehmigungspflichtigen Maßnahmen für die unteren Denkmalschutzbehörden geben.



Stichwort: Auswirkungen auf öffentliche Planungen und auf die private Wirtschaft

Der SHHB hat schon bei den Entwürfen zum Denkmalschutzgesetz in der 16. und 17. Wahlperiode die Auffassung vertreten, dass der einheitliche Denkmalbegriff und das nachrichtliche Eintragungsverfahren zu erheblich mehr Planungssicherheit führen werden. Dieses betrifft insbesondere die Kommunen in ihrer Planungshoheit bei Infrastrukturmaßnahmen genauso wie die Investoren dieser Vorhaben.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

In den Vorbemerkungen zum Entwurf des Denkmalschutzgesetzes hält die Landesregierung fest, dass eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei den Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht zielfördernd ist.

Diese Auffassung vertritt der SHHB nicht!

Stichwort: Länderübergreifende Besitzverhältnisse

Der Aufbau und Wiederaufbau der Kulturlandschaften in den neuen Bundesländern ist ganz wesentlich von Investoren aus den alten Bundesländern bestimmt worden, wie das Beispiel unseres Nachbarlandes Mecklenburg-Vorpommern zeigt. Diese sind vielfach Alteigentümer im Bereich des ländlichen Raumes.

Wir haben für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern einen einheitlichen Verband der Wohnungsunternehmen (Verband Nord).

Wir haben eine gemeinsame kirchliche Organisation (die Nordkirche). Ähnliche Strukturen finden wir auch in Eigentümerverbänden (Haus & Grund, Bauernverband u.u.).

Stichwort: gemeinsames bauliches Erbe

Ein ausgesprochen wichtiger Bestandteil der Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden ist die Erforschung und wissenschaftliche Bearbeitung von Kulturdenkmalen.

Wenn in einem Denkmalschutzgesetz der Begriff „historische Kulturlandschaften“ (§ 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes) auftaucht, denken wir an eine gemeinsame „Genetik“ von Zeugnissen der Baugeschichte und Archäologie, etwa die gemeinsame Typologie der Backsteinbaukunst des Mittelalters, die Schleswig-Holstein, Lübeck und Mecklenburg-Vorpommern.

Ein anderes Beispiel ist die Reformarchitektur nach 1910, die heute beidseitig der Grenze zu Dänemark vertreten ist.

Erwähnt sei hier auch, dass der heutige Denkmalbestand in der Hansestadt Hamburg in den Bezirken Altona, Nord und Wandsbek schleswig-holsteinische Wurzel hat.

Wie sinnvoll und ertragreich das länderübergreifende Zusammenwirken im Bereich Forschung und didaktischer Aufbereitung der Denkmalkultur über Grenzen hinweg sind, zeigen seit Jahren die Aktivitäten des ALSH.



Stichwort: vergleichbare Denkmalschutzgesetze mit deckungsgleichen Zielen

Aus diesen Gründen heraus ist der SHHB der Auffassung dass nicht nur die Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein und den benachbarten Bundesländern gleich sein sollen, sondern auch die Verfahrensregelungen. Die Einführung des Einheitlichen Denkmalbegriffs und das Listenverfahren ist hierbei der richtige Schritt. Sie entsprechen mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes den Regelungen unserer Nachbarländer.

Der SHHB empfiehlt daher sowohl in der Begrifflichkeit als auch in der Handhabung des Gesetzes mit den benachbarten Bundesländern einher zu gehen. Die breite Akzeptanz des einheitlichen Denkmalbegriffs und des deklaratorischen Eintragungsverfahrens in unseren Nachbarländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen muss nach Auffassung des SHHB ein ganz wesentliches Argument für die notwendige Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes sein. Diese Argumente müssen auch nachvollziehbar sein für die Eigentümerverbände (Haus & Grund, Bauernverband u.a.), die in diesen Bundesländern erkennbar problemfrei mit den dort geltenden Denkmalschutzgesetzen leben.

Stichwort: Handhabung des Gesetzentwurfes:

Das geltende Gesetz ist gegliedert in drei Abschnitte. Der vorliegende Entwurf sieht derer sechs vor. Dieses trägt zur besseren Übersichtlichkeit bei.

Allerdings rät der SHHB, den unbestimmten Begriff im III. Abschnitt: Umgang mit Denkmälern zu ändern.

Des Weiteren sollte wie in den Gesetzen anderer Bundesländer, die Erhaltungspflicht (hier im Entwurf III. Abschnitt § 17) den Schutzbestimmungen (II. Abschnitt) zugeordnet werden.

Der SHHB schlägt für die Gliederung daher vor:

- Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt II Schutzbestimmungen
- Abschnitt III Genehmigungsverfahren
- Abschnitt IV Ordnungswidrigkeiten
- Abschnitt V Enteignungen
- Abschnitt VI Schlussvorschriften

Stichwort: inhaltliche Überfrachtung des Gesetzentwurfes

Gesetzestexte definieren Ziele und Normen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden fachliche Begründungen, Methoden und Handlungsanweisungen angeführt, die nicht in einen Gesetzestext gehören, sondern in Durchführungsvorschriften. Das führt zwangsläufig zu Textwüsten.

§ 2 Abs. 2 und 3 bestehen aus 8 aufeinander folgenden Sätzen!

Ausführungen die besagen, dass“...mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit gewonnen werden kann.“, gehören nicht in einen Gesetzestext.



Wenn nach § 2 Abs. 2 des Entwurfes unter der Bestimmung des Denkmalbegriffs auch „...Veränderungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit...“ beschrieben werden, lässt dieses die Vermutung zu, dass zukünftig auch Bodenverfärbungen als Denkmal eingetragen werden können.

Andere Begriffe bleiben unerklärt: was sind Sachgesamtheiten?, integrierte Planungs- und Handlungskonzepte in Form von Managementplänen? Was sind wertbestimmende Merkmale? Dieser Gesetzentwurf benötigt zum Verständnis ein Glossar! Dieser Textentwurf ist überfrachtet mit Inhalten, die eher in eine Durchführungsvorschrift gehören.

Zusammenfassung:

Die Landesregierung muss ein Gesetz vorlegen, in dem die Ziele und Grundsätze der Landesregierung definiert werden, Die stetige fachliche Verfeinerung und die Ausweitung der wissenschaftlichen Begründungen wird die Akzeptanz des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der breiten Öffentlichkeit eher senken denn heben.

Angesichts der in den Denkmalschutzbehörden vorhandenen knappen Personalressourcen sollte das Gesetz auch den Umfang des durch die Behörden Leistbaren berücksichtigen.

Der SHHB ist der festen Überzeugung, dass sich die Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege nur in einem breiten gesellschaftlichen Konsens durchsetzen lassen. Nicht nur die Denkmalpflege selbst sondern auch dieses Gesetz muss auf Nachhaltigkeit angelegt sein.

Ein weiteres kurzzeitig angelegtes Mindesthaltbarkeitsdatum von einer Wahlperiode würde nach Auffassung des SHHB die Akzeptanz von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein weiter schwächen.

(Dr. Ute Löding-Schwerdtfeger)
gf. Vorstand